

17. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

der Abgeordneten Ellen Haubdörfer (SPD)

vom 05. Mai 2015 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 19. Mai 2015) und **Antwort**

Kindergesundheit in Berlin (III): Muss der Senat mehr für den Kinderschutz tun?

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

1. Welchen Stellenwert misst der Senat Kinderschutzeinrichtungen, wie beispielsweise dem Kinderschutzbund oder dem Netzwerk Kinderschutz für das Land Berlin bei?

2. Mit welchen Ressourcen unterstützt der Senat diese Einrichtungen?

Zu 1. und 2.: Der Schutz von Kindern ist dem Senat ein zentrales Anliegen. Berlin hat daher mit der Umsetzung des „Konzept für ein Netzwerk Kinderschutz“ (Drs. 16/0285) vielfältige Maßnahmen zur Verbesserung des Kinderschutzes gemeinsam mit den Bezirken, berlinweiten freien Trägern im Kinderschutz, wie z.B. dem Kinderschutzbund und anderen Beteiligten auf den Weg gebracht. Sie reichen von präventiven Angeboten, Beratung und Früherkennung bis zur Krisenintervention und rechtzeitiger Hilfestellung mit dem Ziel, Gewaltanwendung gegen Kinder entgegenzuwirken, risikohafte Entwicklungen frühzeitig zu erkennen und schnell zu handeln. Dazu wurden verbindliche Strukturen aufgebaut, berlineinheitliche Verfahren implementiert und verbindliche fachliche Standards der Zusammenarbeit im „Netzwerk Kinderschutz“, insbesondere zwischen der Kinder- und Jugendhilfe und dem Gesundheitswesen, festgelegt. Nicht zuletzt wurde mit der Einrichtung der berlinweiten „Hotline-Kinderschutz“ im Mai 2007 insbesondere für Bürgerinnen und Bürger, Kitas und Schulen eine Rund-um-die-Uhr erreichbare Beratungsplattform geschaffen, um Kindern schneller und besser helfen zu können.

Mit dem seit Dezember 2009 geltenden Berliner Kinderschutzgesetz und mit dem Bundeskinderschutzgesetz vom Dezember 2011 wurde die Verbindlichkeit ressortübergreifender Zusammenarbeit gesetzlich normiert und die Voraussetzungen geschaffen, bestehende Netzwerkstrukturen zu verstetigen und weiter zu entwickeln.

Kinderschutzeinrichtungen haben für den Senat einen besonders hohen Stellenwert. Die mit Beschluss des Senats geschaffene Plattform „Netzwerk Kinderschutz“ ist ressort- und themenübergreifend für wichtige Akteure im Kinderschutz angelegt.

Für die Umsetzung des o.g. Senatsbeschlusses und in seiner Folge der gemeinsamen Ausführungsvorschriften über die Durchführung von Maßnahmen zum Kinderschutz in den Jugend- und Gesundheitsämtern der Bezirksämter des Landes Berlin (AV Kinderschutz Jug Ges vom 8. April 2008) wurden die Jugendämter der Bezirke mit jeweils zwei zusätzlichen Stellen (für die neuen koordinierenden Aufgaben im Kinderschutz) ausgestattet. Der Senat hat dafür 900.000 Euro zusätzlich in den Haushalt eingestellt.

Hinsichtlich der im Jahr 2015 für die Umsetzung des Kinderschutzes im Land Berlin eingesetzten finanziellen Mittel wird auf die Antwort der Schriftlichen Anfrage Nr. 17/13975 vom 30. Juni 2014 über „Kinderschutzfälle in Berlin“ verwiesen; die Aussagen treffen weiterhin zu. Danach werden im Jahr 2015 für die Umsetzung des Kinderschutzes in Berlin finanzielle Mittel insgesamt in Höhe von rd. 3.316.000 € eingesetzt, unter anderem für das Kinderschutz-Zentrum Berlin e.V., Kind im Zentrum der Evangelischen Jugend- und Fürsorgewerk g AG, Wildwasser e.V., neuhland e.V., Strohalm e.V. und HILFE-FÜR-JUNGS e.V. sowie für die Gewährleistung des gesetzlichen Beratungsanspruchs Dritter nach dem Bundeskinderschutzgesetz, für die Sicherung und die Weiterentwicklung des Konzepts für ein Netzwerk Kinderschutz, mit dem weiteren Ausbau der „Hotline Kinderschutz“ und für die Finanzierung einer Anlaufstelle zur ombudschaftlichen Unterstützung.

Für den Berliner Notdienst Kinderschutz, der im Auftrag des Landesjugendamtes berlinweite Kinderschutzaufgaben erfüllt, sind die Mittel im Haushaltsplan des Bezirksamtes Friedrichshain-Kreuzberg, Einzelplan 40, Kapitel 4081 veranschlagt.

Des Weiteren können auch die im Rahmen der Bundesinitiative „Netzwerke Frühe Hilfen und Familienhebammen 2012 – 2015“ dem Land Berlin zur Verfügung gestellten Bundesmittel in Höhe von rd. 2,4 Mio. Euro jährlich verausgabt werden. Mit dieser Förderung wird in den Bezirken insbesondere der Ausbau der Netzwerke Kinderschutz um den präventiven Ansatz „Frühe Hilfen“, der Einsatz von Familienhebammen und Familiengesundheitspflegerinnen und Familiengesundheitspfleger sowie die Schaffung entsprechender Projekte und Angebote gefördert.

3. Welche niedrighschwelligigen Angebote hinsichtlich der Unterstützung für Kindergesundheit, beispielsweise durch den Kinder- und Jugendgesundheitsdienst, gibt es in den Bezirken und wie werden diese vom Senat gefördert und den Eltern bekannt gemacht?

Zu 3.: Niedrighschwellige Angebote hinsichtlich der Unterstützung für Kindergesundheit werden seit Jahren etwa durch die Hausbesuche bei Erstgebärenden und bei Geburten unter belastenden Sozialverhältnissen innerhalb von sechs Wochen nach der Geburt durch den Kinder- und Jugendgesundheitsdienst der Bezirke vorgehalten und finanziert. Weiterhin werden ärztliche und zahnärztliche Untersuchungen einschließlich Gruppenprophylaxemaßnahmen in den Tageseinrichtungen und Kindertagespflegestellen durch den Kinder- und Jugendgesundheitsdienst, den Zahnärztlichen Dienst und der Landesarbeitsgemeinschaft Berlin zur Verhütung von Zahnerkrankungen e.V. angeboten.

Mit Inkrafttreten des Bundeskinderschutzgesetzes wurden zudem niedrighschwellige Angebote im Rahmen der „Bundesinitiative Netzwerke Frühe Hilfen und Familienhebammen“ in den Bezirken installiert, die die bestehenden Angebote ergänzen. Hierzu gehören etwa der Einsatz von Familienhebammen, die (werdende) Eltern bei der Umstellung auf das Leben mit dem Kind unterstützen, die Bereitstellung von Workshops und Kursen zu verschiedenen Themen der Eltern- und Familienbildung, "Mütter-Baby-Sprachlernkurse" im Rahmen der Elternakademie, Schwangerschafts- und Rückbildungsgymnastik mit gleichzeitiger Beratung durch unterschiedliche Gesundheitsexperten, Gesundheitsberatung von jungen Familien in Asylbewerberheimen und Untersuchung der Babys. Sämtliche Informationen zu diesen Angeboten werden im Rahmen der bezirklichen Aufgabenwahrnehmung den (werdenden) Eltern bekannt gemacht.

Die für das Gesundheitswesen zuständige Senatsverwaltung hat überdies das Portal „Stadtplan Gesundheitsförderung“ (www.berlin.de/stadtplan-gesundheitsfoerderung) eingerichtet, um die Angebote zur Prävention und Gesundheitsförderung sichtbar und transparent zu machen. Darüber hinaus werden niedrighschwellige Angebote durch Informationsblätter zur Kindergesundheit und zum Kinderschutz werdenden Familien im Rahmen der bezirklichen Aufgabenwahrnehmung zur Verfügung gestellt.

4. Wie hat sich die Zahl der Kinderschutzfälle in den Jahren 2013 und 2014 entwickelt? Bitte aufschlüsseln nach Bezirken und Art der Fälle (Vernachlässigung, körperliche Misshandlung, psychische Misshandlung, sexuelle Gewalt).

5. Wie hoch schätzt der Senat die Zahl der nicht gemeldeten Kinderschutzfälle ein?

Zu 4. und 5.: Die Statistik zur Gefährdungseinschätzung gem. § 8a SGB VIII wird vom Bundesamt für Statistik jährlich erhoben. Für das Jahr 2014 liegen noch keine Zahlen vor. Angaben für das Jahr 2013 sind der Anlage zu entnehmen. Danach wurden von den Jugendämtern insgesamt 9.959 Gefährdungseinschätzungen vorgenommen. Dabei wurden 1.984 als akute und 3.254 als latente Kindeswohlgefährdung festgestellt (vgl. Übersicht nach Bezirken und Art der Fälle in der Anlage 1).

Schätzungen über die Anzahl nicht gemeldeter Kinderschutzfälle liegen dem Senat nicht vor.

6. Wie beurteilt der Senat den Erfolg der niedrighschwelligigen Angebote?

Zu 6.: Niedrighschwellige Angebote tragen dazu bei, Eltern/Personensorgeberechtigte (PSB) bei der Pflege, Betreuung und Erziehung des Kindes zu unterstützen. Niedrighschwellige Angebote können damit auch dazu beitragen, dass Risiken für das Wohl und die Entwicklung von Kindern frühzeitig wahrgenommen und reduziert werden können.

Die Angebote entfalten insbesondere durch ihren präventiven Charakter eine die familiären Ressourcen stärkende positive Wirkung.

7. Wie unterstützt der Senat die Sensibilisierung der Kinder- und Jugendärzte im Hinblick auf die Diagnose von Kindeswohlgefährdung?

Zu 7.: Mit Inkrafttreten des Berliner Gesetzes zum Schutz und Wohl des Kindes und des Bundeskinderschutzgesetzes wurde eine Befugnisnorm zur Beratung und Weitergabe bzw. Übermittlung von Informationen bei Kindeswohlgefährdung geschaffen, um insbesondere den Kinder- und Jugendärzte*innen Rechtssicherheit und Rechtsklarheit im Hinblick auf die Diagnose von Kindeswohlgefährdung zu geben. Danach sind die Kinder- und Jugendärzte*innen, die der ärztlichen Schweigepflicht unterliegen, ermächtigt, unter bestimmten Voraussetzungen Informationen an das Jugendamt weiterzugeben. Diese Regelung schützt das Vertrauensverhältnis gegenüber dem Patienten bei den Berufsgeheimnisträgern einerseits und notwendiger Gefahrenabwehr andererseits.

8. Wie werden Kinder- und Jugendärzte für die Kommunikation und Kooperation mit betroffenen Familien weitergebildet?

Zu 8.: Die Kinder- und Jugendärzte*innen sind hinsichtlich der Kommunikation und der Kooperation mit betroffenen Familien besonders sensibilisiert, da sie aufgrund ihres Berufsstandes, ihrer sozialen Kompetenz und ihres Engagements eine hohe Akzeptanz bei den betroffenen Familien genießen. Gleichwohl nehmen Kinder- und Jugendärzte*innen an einschlägigen Kursen, Aus- und Fortbildungsveranstaltungen etwa auf dem Gebiet der Kinder- und Jugendmedizin teil, die durch die Ärztekammer Berlin im Rahmen des Erwerbs der Facharztkompetenz angeboten werden. Zudem sorgt der Berufsverband der Kinder- und Jugendärztinnen und Jugendärzte als berufliche Interessenvertretung der Kinder- und Jugendärzte in Deutschland im Rahmen eines umfassenden Fortbildungsprogramms für einen zeitgemäßen Kenntnisstand dieser Fachkräfte.

Mit dem am 1. Januar 2012 in Kraft getretenen Bundeskinderschutzgesetz haben alle Berufsgruppen, die nicht zur Kinder- und Jugendhilfe gehören, aber aufgrund ihrer Tätigkeit mit Kindeswohlgefährdungen konfrontiert sein können – dazu zählen auch die Kinder- und Jugendärzte – einen Rechtsanspruch auf Beratung bei der Gefährdungseinschätzung durch eine „insoweit erfahrenen Fachkraft“ des örtlichen Trägers der Jugendhilfe.

Ergänzend zur Fachberatung der Jugendämter und der landesweit tätigen Kinderschutzprojekte wird seit 1. Oktober 2014 für diesen Personenkreis ein landesweites zentrales Beratungsangebot durch den Träger Kinderschutz-Zentrum Berlin e.V. vorgehalten. Die Finanzierung erfolgt aus Landesmitteln.

9. Wie gestaltet sich die Zusammenarbeit der beteiligten Akteure, wie beispielsweise Kinder- und Jugendärzte, Kinder- und Jugendgesundheitsdienst, Jugendamt und den betroffenen Familien bei auftretenden Verdachtsfällen konkret?

10. Wie verläuft der behördliche Meldeweg, wenn ein Kinder- und Jugendarzt eine Kindeswohlgefährdung diagnostiziert?

Zu 9. und 10.: Die Zusammenarbeit der beteiligten Akteure bei auftretenden Verdachtsfällen gestaltet sich strikt an den Vorgaben des Berliner Gesetzes zum Schutz und Wohl des Kindes und des Bundeskinderschutzgesetzes zur Beratung und Weitergabe bzw. Übermittlung von Informationen bei Kindeswohlgefährdung (§ 4 Gesetz zu Kooperation und Information im Kinderschutz – KKG).

Da die Einschätzung einer Kindeswohlgefährdung im Einzelfall sehr schwierig und komplex sein kann, agieren die beteiligten Akteure im Rahmen der geschlossenen Kooperationsvereinbarungen zwischen den Jugend- und Gesundheitsämtern sowie auch im Rahmen bestehender Netzwerkstrukturen (Netzwerk „Kinderschutz/Frühe Hilfen“), um ein abgestimmtes Handeln und einen schnellen Zugang zur Beratung und Intervention sicherzustellen.

Darüber hinaus ist vorgesehen, Grundsätze für eine strukturelle Zusammenarbeit und Kooperation, u.a. mit den Sozialbereichen der Bezirke, in der Neufassung der Gemeinsamen Ausführungsvorschriften über die Durchführung von Maßnahmen zum Kinderschutz (AV Kinderschutz) festzulegen.

Die verbindlichen Verfahrensabläufe sehen vor, dass bei Anhaltspunkten für eine Kindeswohlgefährdung der Kinder- und Jugendarzt/die Kinder- und Jugendärztin aufgefordert ist, die Situation mit Eltern und dem Kind bzw. Jugendlichen zu erörtern und auf die Inanspruchnahme von Hilfen hinzuwirken, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes oder Jugendlichen nicht in Frage gestellt ist (§ 4 Gesetz zu Kooperation und Information im Kinderschutz – KKG). Wird deutlich, dass die Gefährdungssituation so gravierend ist, dass sofortige Schutzmaßnahmen zwingend notwendig sind, ist der Kinderarzt/die Kinderärztin verpflichtet, das zuständige Jugendamt zu informieren. Zuvor müssen jedoch die Betroffenen hierüber informiert werden, sofern dies einem wirksamen Kinderschutz nicht entgegensteht.

Die Einschätzung einer Kindeswohlgefährdung im Jugendamt erfolgt nach den Vorgaben des Berliner Kinderschutzverfahrens (vgl. AV Kinderschutz Jug Ges und das Jugend-Rundschreiben „Dokumentations- und Bewertungsverfahren im Kinderschutz“ (überarbeitete Neuauflage 2013)).

Das Jugendamt entscheidet im Zusammenwirken mit den Erziehungsberechtigten, ob und welche Hilfen (§§ 27, 33, 34 SGB VIII) bereitgestellt werden, ob eine Entscheidung zum Sorgerechtsentzug (§ 1666 Abs. 1 BGB) eingeleitet und/ob ein Kind aufgrund einer akuten Gefährdungslage sofort in Obhut (§ 42 SGB VIII) genommen werden muss.

Im Übrigen wird auf die Beantwortung der Schriftlichen Anfrage Nr. 17/13975 verwiesen, in der auch die Zusammenarbeit der genannten Akteure im Kinderschutzverfahren beschrieben ist.

11. Welche Angebote gibt es speziell für Hochrisikofamilien?

Zu 11.: Bei sog. Hochrisikofamilien handelt sich um (werdende) Familien oder Lebensgemeinschaften, deren individuelle und soziale Entwicklung neben belastenden Lebensumständen durch vorliegende Risikofaktoren (z.B. psychosoziale Belastungen, psychische Erkrankung der Eltern, Alkohol- und Drogenerkrankung, Entwicklungsstörungen oder Behinderungen des Kindes) in erheblichem Maße gefährdet sind. Diesen Familien stehen – in Abhängigkeit von der speziellen Problemlage – Unterstützungsangebote aus verschiedenen Hilfesystemen, wie dem Gesundheitswesen, der Kinder- und Jugendhilfe, der Schwangerenberatung zur Verfügung.

Wegen der besonderen Verletzbarkeit kleiner Kinder, die zudem nicht in ein soziales Netzwerk wie Kindertageseinrichtung oder Schule eingebunden sind, richtet sich die Aufmerksamkeit besonders auf Familien mit Säuglingen und kleinen Kindern und auf Risiken in der Schwangerschaft. In diesem Kontext steht die Leitlinie „Prävention durch Frühwarnsystem und Frühförderung“ der Konzeption „Netzwerk Kinderschutz“. Mit diesem Modell werden insbesondere Schwangeren oder jungen Müttern bzw. Familien, die sich in Risikosituationen befinden, frühzeitig regionale Hilfe- und Unterstützungsangebote unterbreitet.

Frühwarnsysteme besitzen eine unverzichtbare Bedeutung für das rechtzeitige Erkennen von Gefährdungssituationen und das frühzeitige Einleiten notwendiger Hilfen und Unterstützungsleistungen. Ergänzend hierzu wurden mit der Umsetzung der „Bundesinitiative Netzwerke Frühe Hilfen und Familienhebammen“ Angebote geschaffen, die darauf abzielen, Entwicklungsmöglichkeiten von Kindern und Eltern in Familie und Gesellschaft frühzeitig und nachhaltig zu verbessern (vgl. Antwort zu Frage 3).

Berlin, den 02. Juni 2015

In Vertretung

Sigrid Klebba
Senatsverwaltung für Bildung,
Jugend und Wissenschaft

(Eingang beim Abgeordnetenhaus am 08. Juni 2015)

Verfahren zur Einschätzung der Gefährdung des Kindeswohls in Berlin im Jahr 2013 - Auszug

Bezirk	Verfahren insgesamt	Akute Kindeswohlgefährdung	Latente Kindeswohlgefährdung
Mitte	1.293	225	390
Friedrichshain-Kreuzberg	1.068	281	407
Pankow	293	57	73
Charlottenburg- Wilmersdorf	462	60	93
Spandau	919	266	342
Steglitz- Zehlendorf	579	88	250
Tempelhof- Schöneberg	565	94	128
Neukölln	814	140	416
Treptow-Köpenick	985	203	315
Marzahn-Hellersdorf	730	222	208
Lichtenberg	868	204	299
Reinickendorf	1.383	144	333
Gefährdungseinschätzungen insgesamt	9.959	1.984	3.254
davon:			
Vernachlässigung		1.335	2.161
psychischer Misshandlung		528	607
körperlicher Misshandlung		582	825
sexueller Gewalt		91	112
zusammen*		2.536	3.705

Quelle: Kinder- und Jugendhilfestatistik, Amt für Statistik Berlin - Brandenburg, Juli 2014

* Einschließlich Mehrfachnennungen

Gefährdungsarten nach Bezirk	Akute Vernachlässigung	Akute psychischer Misshandlung	Akute körperlicher Misshandlung	Akute sexueller Gewalt
Mitte	125	66	72	8
Friedrichshain- Kreuzberg	160	115	107	5
Pankow	41	9	10	5
Charlottenburg- Wilmersdorf	45	18	8	0
Spandau	203	59	48	2
Steglitz- Zehlendorf	28	41	28	3
Tempelhof- Schöneberg	53	29	29	4
Neukölln	114	20	20	8
Treptow-Köpenick	154	102	83	28
Marzahn-Hellersdorf	177	49	50	6
Lichtenberg	146	54	42	13
Reinickendorf	89	20	31	9
zusammen	1335	528	582	91